

---

1. Juli 2008

BMF-010302/0146-IV/8/2008

An

Bundesministerium für Finanzen  
Zollämter  
Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern  
Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement  
Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

### **AH-4311, Arbeitsrichtlinie Rohdiamanten**

Die Arbeitsrichtlinie AH-4311 (Arbeitsrichtlinie Rohdiamanten) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. Juli 2008

## 0. Einführung

### 0.1. Art der Maßnahme

Die Ausfuhr, Einfuhr und Durchfuhr von Rohdiamanten ist grundsätzlich verboten, es sei denn es werden bestimmte Verfahrensvorschriften und Formvorschriften eingehalten, die die Ausfuhr, Einfuhr und Durchfuhr ermöglichen.

### 0.2. Rechtsgrundlagen

[Verordnung \(EG\) Nr. 2368/2002](#) [ABI EU L 36] des Rates vom 20. Dezember 2002 zur Umsetzung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses für den internationalen Handel mit Rohdiamanten; gilt für Zoll ab 13.02.2003;

*Novellen:*

[Konsolidierte Fassung bis Verordnung \(EG\) Nr. 1226/2007](#)

[Verordnung \(EG\) Nr. 458/2008](#)

### 0.3. Begriffsbestimmungen

#### (1) Ausfuhr

Das physische Verlassen oder die Verbringung aus dem Hoheitsgebiet der Gemeinschaft.

#### (2) Einfuhr

Der physischer Eintritt oder die Verbringung in das Hoheitsgebiet der Gemeinschaft.

#### (3) Sendung

Eine Sendung ist eine oder mehrere Partien (= ein Diamant oder mehrere Diamanten), die zusammen verpackt sind. Eine "Partie gemischten Ursprungs" ist eine Partie, die Rohdiamanten aus zwei oder mehr Ursprungsländern enthält.

#### (4) Zollgutversand

Versand nach den Artikeln 91 bis 97 der [Verordnung \(EWG\) Nr. 2913/92](#) des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften.

In der englischen Fassung wird der Begriff "Customs transit" verwendet, der "Zollgutversand" ist daher als "externes Versandverfahren" zu verstehen.

## (5) Rohdiamanten

Diamanten, die nicht bearbeitet oder lediglich gesägt, gespalten oder rau geschliffen sind und unter die Positionen 7102 10, 7102 21 und 7102 31 des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Kodierung der Waren (HS, HS-Position) fallen.

### Abbildungen von Rohdiamanten:



## (6) Zertifikat

Ein von einem Teilnehmer am Kimberley-Prozess ordnungsgemäß ausgestelltes und durch eine zuständige Behörde des Teilnehmers bestätigtes Dokument, das eine Rohdiamantensendung als mit dem KP-Zertifikationssystem in Einklang stehend identifiziert.

Ein dem Muster in Anhang IV der [Verordnung \(EG\) Nr. 2368/2002 \(con\)](#) (S 38 ff) entsprechendes Zertifikat, welches von einer Gemeinschaftsbehörde ausgestellt wurde, wird als "Gemeinschaftszertifikat" bezeichnet.

## (7) Zuständige Behörde

Die von einem Teilnehmer zur Ausstellung, zur Bestätigung der Gültigkeit oder zur Prüfung eines Zertifikats zuständige Behörde, die in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 2368/2003 in der Fassung [Verordnung \(EG\) Nr. 458/2008](#) aufgeführt ist.

Die von einem Mitgliedstaat benannte zuständige Behörde, die in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 2368/2003 in der Fassung [Verordnung \(EG\) Nr. 458/2008](#) (*Achtung: Österreich hat keine solche Behörde eingerichtet!*) aufgeführt ist, wird als "Gemeinschaftsbehörde" bezeichnet.

## 1. Ausfuhr

### 1.1. Verbot mit Ausnahme

(1) Die Ausfuhr von Rohdiamanten aus der Gemeinschaft ist grundsätzlich verboten - die Ausfuhr der Rohdiamanten aus dem Gemeinschaftsgebiet darf jedoch erfolgen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:

- Die Rohdiamanten werden von einem Gemeinschafts-Zertifikat begleitet, das von einer Gemeinschaftsbehörde ausgestellt und bestätigt wurde  
**und**
- die Rohdiamanten befinden sich einem gegen Eingriffe geschützten Behältnis.

(2) Die von der Verordnung erfassten Rohdiamanten sind im Taric, e-Zoll und Zolltarif entsprechend gekennzeichnet bzw. integriert. Die Einreihung der Rohdiamanten erfolgt nach den Vorschriften der Kombinierten Nomenklatur.

### 1.2. Genehmigungspflicht

Keine

### 1.3. Ausnahmen und Sonderbestimmungen

Keine, auch nicht für Klein(st)-Sendungen.

### 1.4. Verfahren und Dokumente

#### 1.4.1. Verfahren bei Ausfuhrabfertigung

(1) Bei der Erledigung der Zollformalitäten legt der Ausführer das Gemeinschaftszertifikat und das versiegelte Behältnis vor. Die Nummer des Zertifikats ist in der Anmeldung anzuführen, das Vorliegen der Dokumente und Behältnisse ist in der Anmeldung zutreffend zu codieren.

(2) Die Zollstelle prüft das Gemeinschafts-Zertifikat auf Gültigkeit und prüft die Angaben im Zertifikat auf Übereinstimmung mit der Ausfuhranmeldung und mit den beigefügten Ausfuhrunterlagen; die Zollstelle prüft ferner, ob die Siegel am Behältnis unversehrt sind.

(3) Liegen Unstimmigkeiten zwischen den Angaben im Zertifikat und in der Anmeldung vor oder ist das Zertifikat nicht gültig, ist die Anmeldung nach Artikel 63 ZK nicht anzunehmen.

Kann kein Zertifikat vorgelegt werden, ist nach Abschnitt 6 (Verweis auf AH-1110 Abschnitt 5) vorzugehen.

(4) Zur Behandlung der Dokumente siehe AH-1110 Abschnitt 1.2.

### **1.4.2. Dokumente bei Ausfuhrabfertigung**

#### **(1) "Kimberley" Gemeinschaftszertifikat**

Zertifikat, ausgestellt von einer Gemeinschaftsbehörde. Für die Gemeinschaft ist der Vordruck in der [Verordnung \(EG\) Nr. 2368/2002](#) (mit Novellen) im Anhang IV dargestellt, ein Muster ist im Anhang dieser Arbeitsrichtlinie wiedergegeben.

*e-Zoll-Codierung: L116*

#### **(2) Dokumentation des Behältnisses**

Die Rohdiamanten befinden sich in gegen Eingriffe geschützten Behältnissen und die bei der Ausfuhr aus dem Teilnehmerstaat des Kimberley-Zertifizierungs-Prozess angebrachten Siegel sind nicht erbrochen worden.

*e-Zoll-Codierung: Y015*

#### **(3) Feststellungsbescheid**

Feststellungsbescheide werden nur vom [Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit](#), Abt. C2/2 und C2/3, Stubenring 1, 1011 Wien, ausgestellt.

*e-Zoll-Codierung: 4FSB*

## **2. Einfuhr**

### **2.1. Verbot mit Ausnahme**

(1) Die Einfuhr von Rohdiamanten in die Gemeinschaft ist grundsätzlich verboten - die Einfuhr der Rohdiamanten in das Gemeinschaftsgebiet darf jedoch erfolgen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:

- Die Rohdiamanten werden von einem Zertifikat begleitet, dessen Gültigkeit von der zuständigen Behörde eines Teilnehmers bestätigt wurde  
und

- die Rohdiamanten befinden sich in gegen Eingriffe geschützten Behältnissen, und die bei der Ausfuhr von diesem zertifikat-ausstellenden Teilnehmer angebrachten Siegel sind nicht erbrochen worden  
**und**
- das Zertifikat weist die Sendung, zu der es gehört, eindeutig aus.

(2) Die erfassten Rohdiamanten sind im Taric, e-Zoll und Zolltarif entsprechend gekennzeichnet bzw. integriert. Die Einreihung der Rohdiamanten erfolgt nach den Vorschriften der Kombinierten Nomenklatur.

## **2.2. Genehmigungspflicht**

Keine.

## **2.3. Ausnahmen und Sonderbestimmungen**

Die Befreiungsbestimmung des § 7 Abs. 1 AußHV 2005 gilt, jedoch auf Grund der Zielsetzungen der [Verordnung \(EG\) Nr. 2368/2003](#) nur sehr eingeschränkt, und zwar

- für Einführen von Rohdiamanten für Privatpersonen  
**und**
- wenn die Rohdiamanten aus einem anderen als einem afrikanischen Land eingeführt werden.

Dies bedeutet, dass die Einhaltung der Formalvorschriften für Rohdiamanten, die sonst der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft vorangehen müssen, nicht erforderlich ist.

## **2.4. Verfahren und Dokumente**

### **2.4.1. Verfahren bei Einfuhrabfertigung**

- (1) Die Einfuhr erfolgt in einem zweistufigen Verfahren.
- (2) Werden Rohdiamanten zur Einfuhrabfertigung angemeldet, prüft die befasste Zollstelle vorerst das Vorliegen der Voraussetzungen von Abschnitt 2.1. Abs. 1.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so können zu diesem Zeitpunkt die Rohdiamanten nur in das Zollverfahren "externes Versandverfahren" übergeführt werden.

(3) Die Rohdiamanten müssen im externen Versandverfahren zu einer Gemeinschaftsbehörde (Zertifizierungsstelle) befördert werden. Der Einführer ist für die ordnungsgemäße Beförderung der Rohdiamanten und auch für die damit verbundenen Kosten verantwortlich.

***(Hinweis:***

*Bei Einführen in Österreich mit Bestimmungsland Österreich kann die Zertifizierungsstelle aus der Liste im Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 2368/2003 in der Fassung [Verordnung \(EG\) Nr. 458/2008](#) frei ausgewählt werden; sonst Einfuhrland oder Bestimmungsland).*

(4) Nach erfolgter Prüfung durch die Gemeinschaftsbehörde und der durch diese auf dem Originalzertifikat bestätigten Erfüllung der Voraussetzungen, kann die zollrechtliche Einfuhr-Abfertigung unter Vorlage des Zertifikats und der Rohdiamantensendung erfolgen. (Stellt die Gemeinschaftsbehörde die Nichterfüllung der Voraussetzungen fest, beschlagnahmt sie die Sendung).

(4) Zur Behandlung der Dokumente siehe AH-1110 Abschnitt 1.2.

#### **2.4.2. Dokumente bei Einfuhrabfertigung**

##### **(1) "Kimberley"-Zertifikat**

Zertifikat, ausgestellt von Teilnehmerstaat des Kimberley-Zertifizierungs-Prozesses.

Die Vordrucke sind länderbezogen sehr unterschiedlich gestaltet, enthalten jedoch die grundsätzlichen Angaben, wie sie für den Gemeinschaftsvordruck in der [Verordnung \(EG\) Nr. 2368/2002](#) mit Novellen im Anhang IV dargestellt sind (Muster siehe Anhang zu dieser Arbeitsrichtlinie).

**e-Zoll-Codierung: L116**

##### **(2) Dokumentation des Behältnisses**

Die Rohdiamanten befinden sich in gegen Eingriffe geschützten Behältnissen und die bei der Ausfuhr aus dem Teilnehmerstaat des Kimberley-Zertifizierungs-Prozess angebrachten Siegel sind nicht erbrochen worden.

**e-Zoll-Codierung: Y015**

##### **(3) Feststellungsbescheid**

Feststellungsbescheide werden nur vom [Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit](#), Abt. C2/2 und C2/3, Stubenring 1, 1011 Wien, ausgestellt.

**e-Zoll-Codierung: 4FSB**

### **3. Durchfuhr**

Für Rohdiamanten, die nur zum Zwecke der Durchfuhr zu einem anderen Teilnehmer als der Gemeinschaft in das Gebiet der Gemeinschaft verbracht werden, sind die Vorschriften über die Einfuhr und Ausfuhr unter der Voraussetzung nicht anzuwenden, dass bei der Ein- und Ausfuhr weder am Originalbehältnis, in dem die Rohdiamanten befördert werden, noch an dem von einer zuständigen Behörde eines Teilnehmers ausgestellten Originalzertifikat Eingriffe festgestellt werden und die Durchfuhr als Zweck auf dem begleitenden Zertifikat unmissverständlich angegeben ist.

Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt gelten die Vorschriften über die Einfuhr und die Ausfuhr.

### **4. Andere Einschränkungen**

Keine.

### **5. Warenbeschau**

(1) Siehe dazu AH-1110 Abschnitt 4.

(2) Bei der Beschau von Rohdiamantensendungen haben immer 2 Zollorgane gleichzeitig anwesend zu sein und das geöffnete Behältnis ist wieder verschluss sicher herzurichten. Über die Beschau ist ein Vermerk auf dem Originalzertifikat anzubringen, der auch die Bezeichnungen und Nummern der neuen Verschlüsse enthält.

### **6. Beschlagnahme, Verfügungsverbot, Verwertung**

Siehe dazu AH-1110 Abschnitt 5.

### **7. Strafbestimmungen**

(1) Für Vergehen gegen die Maßnahmen gegen Verstöße gegen die [Verordnung \(EG\) Nr. 2368/2002](#) sind die Strafbestimmungen im [§ 39 AußHG 2005](#) anwendbar. (Die Verordnung (EG) Nr. 2368/2002 fällt unter § 1 Z 15 lit c AußHG 2005)

Siehe dazu AH-1130 Abschnitt 2.

(2) Zusätzlich wird dazu ausgeführt:

Die Einfuhr bzw. Ausfuhr von Rohdiamanten ist grundsätzlich verboten. Unter der Voraussetzung, dass bestimmte (Formal)Erfordernisse eingehalten werden, ist jedoch die Einfuhr bzw. Ausfuhr gestattet - dies ist einer allgemeinen Genehmigung gleichzusetzen.

## Anhang

### Muster Gemeinschaftszertifikat



**Muster China****ORIGINAL**

1. Exporter		Certificate No.	
		The Kimberley Process Certificate of The People's Republic of China	
2. Consignee			
3. Country /Region of Origin		6. For official use	
4. Provenance			
5. Means of transport and route		7. Number of seal	
8. Country / region of destination	9. Number and kind of parcel/container/bag code	10. H.S Code	11. Total weight (carat)
12. Total value in US\$		13. Number and date of invoice	
14. Certification It is hereby certified, on the basis of control carried out, that the rough diamonds in this shipment have been handled in accordance with the provisions of the Kimberley Process Certification Scheme for rough diamonds and that this certificate is valid for two months from the issuing date.			
Place and date, signature and stamp of certifying authority			

3005951

Sample

1. Number of Original Kimberley Process Certificate		Certificate No.	
		Confirmation of Import for Rough Diamond of The People's Republic of China	
2. Consignee			
3. Country of import			
4. Number and date of invoice		5. Total weight(carat)	
6. Total value in US\$		7. H.S. Code	
8. Number and Kind of parcel/container/bag code		9. Date, signature and stamp of certifying authority	

3005951

**Muster Südafrika**

I0000	ZAC00000	
Carat mass	Value (US\$)	
HS CODE	Carat mass	Value (US\$)
7102.21		
7102.31		
Number of Parcels _____		
of Issue _____ Date of Issue _____		
of Expiry _____ Date of Expiry _____		
d Exporter _____ Name of Exporter _____		
of Inspector _____ Signature of Inspector _____		
f Importer _____ Name of Importer _____		
Exporter's Copy		

**REPUBLIC OF SOUTH AFRICA**  
**ZA000000**  
**SOUTH AFRICAN DIAMOND BOARD**  
**KIMBERLEY PROCESS CERTIFICATE**

Issued in terms of Regulation 1(1)(f) of the Diamonds Act, 1986 (Act No. 56 of 1986)

HS CODE	Carat mass	Value (US\$)
7102.21		
7102.31		

Country of origin \_\_\_\_\_  
Number of Parcels \_\_\_\_\_

Stamp of SA Diamond Board

It is hereby certified that the unpolished diamonds in this consignment have been handled in accordance with the provisions of the Kimberley Process International Certification Scheme for unpolished diamonds

Date of Issue	Name of Exporter	Address of Importer
Date of Expiry	Name of Importer	

Signature of Registering Officer \_\_\_\_\_

Stamp of Importing authority

Import Confirmation: This is to certify that the unpolished diamonds accompanied by this Certificate were imported into \_\_\_\_\_ and certified in compliance with the Kimberley Process Certification Scheme for Unpolished Diamonds.

Copy of certificate to accompany Confirmation.

**Muster Israel**

		STATE OF ISRAEL MINISTRY OF INDUSTRY AND TRADE DIAMONDS, PRECIOUS STONES & JEWELRY ADMINISTRATION OFFICE OF THE DIAMOND CONTROLLER	IL
<b>KIMBERLEY PROCESS CERTIFICATE</b>			
The rough diamonds in this shipment have been handled in accordance with the provisions of the Kimberley Process International certification scheme for rough diamonds.			
Country of Origin:	Number of Parcels:		
Exporter Name:	I.D. No.:		
Importer Name:			
Address:			
Routinely Issued:	Expires:		
It is hereby verified that the content of the bag/container/seal No. _____ corresponds with this certificate.			
Signature / Stamp			
STATE OF ISRAEL IL			
<b>IMPORT CONFIRMATION</b>			
This is to certify that the rough diamonds in consignment certificate, seal/no. _____, I.D. no. _____ were imported into _____ and verified in compliance with the Kimberley Certification Scheme for rough diamonds.			
Date of receipt by Importing Authority _____			
Stamp and Signature of Importing Authority			